Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1501

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5243/67

Bonn, den 3. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Verschnittrotwein — 1967)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Verschnittrotwein — 1967)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz für 100 l	Regelmäßiger Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l
		allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
In der Tarifnr. 22.05 (Wein usw.) erhalten die Anmerkungen 9 und 10 folgende Fassung:								
9. Roter Naturwein aus Abs. B - I - b - 2, B - II - b - 2 und B - III - b - 2 - d, in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen, unmittelbar aus dem Herstellungsland eingeführt, mit einem Gehalt an Alkohol von mindestens 95 g und höchstens 140 g und einem Gehalt an zukkerfreiem Extrakt von mindestens 28 g in 1 l, 50 000 hl, in der Zeit vom 1. Dezember 1966 bis 30. November 1967 der Zollstelle gestellt, wenn er ordnungsgemäß mit der mindestens dreifachen Raummenge andersartigen inländischen, noch nicht mit ausländischem Rotwein verschnittenen Rotweins (einschließlich Schillerweins) entweder bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder unter zollamtlicher Überwachung verschnitten wird:								
a) Roter Naturwein aus Abs. B - I - b - 2 ...	—	27,76	—	—	8,40	30,—	—	25,50
b) Roter Naturwein aus Abs. B - II - b - 2 ...	—	31,36	—	—	8,40	34,80	—	27,90
c) Roter Naturwein aus Abs. B - III - b - 2 - d	—	36,76	—	—	8,40	42,—	—	31,50

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz für 100 l	Regelmäßiger Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l
		allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
10. Roter Naturwein aus Abs. B - I - b - 2, B - II - b - 2 und B - III - b - 2 - d, in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen, unmittelbar aus dem Herstellungsland eingeführt und der Zollstelle in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis 30. November 1967 gestellt, mit einem Gehalt an Alkohol von mindestens 95 g und höchstens 140 g und einem Gehalt an zuckerfreiem Extrakt von mindestens 28 g in 1 l, wenn er ordnungsgemäß mit der mindestens dreifachen Raummenge anderartigen inländischen, noch nicht mit ausländischem Rotwein verschnittenen Rotweins (einschließlich Schillerweins) entweder bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder unter zollamtlicher Überwachung verschnitten wird:								
a) Roter Naturwein aus Abs. B - I - b - 2 ...	frei	30,—	—	frei	8,40	30,—	—	25,50
b) Roter Naturwein aus Abs. B - II - b - 2 ...	frei	34,80	—	frei	8,40	34,80	—	27,90
c) Roter Naturwein aus Abs. B - III - b - 2 - d	frei	42,—	—	frei	8,40	42,—	—	31,50

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Entscheidung vom 12. Januar 1967 [1]) der Bundesrepublik gemäß Artikel 25 Abs. 3 des EWG-Vertrages das nachstehende Drittlands-Zollkontingent gewährt:

Verschnittrotwein

aus Tarifnr. 22.05 - B

50 000 hl

in der Zeit vom 1. Dezember 1966 bis zum 30. November 1967 zu den Zollsätzen

1. aus Tarifnr. 22.05 - B - I - b - 2 = 27,76 DM/100 l
2. aus Tarifnr. 22.05 - B - II - b - 2 = 31,36 DM/100 l
3. aus Tarifnr. 22.05 - B - III - b - 2 - d = 36,76 DM/100 l

(2) Für diese Weine ist bereits in den Vorjahren ein Kontingent zu ermäßigten Zollsätzen eröffnet worden. Die Bundesregierung hat auch für das Jahr 1967 ein Zollkontingent beantragt, um Preiserhöhungen zu vermeiden.

(3) Nach Artikel 1 letzter Absatz der Entscheidung der Kommission der EWG darf das Zollkontingent für Verschnittrotwein nur eröffnet werden, wenn die Bundesrepublik vom 1. Dezember 1966 bis zur Erschöpfung dieses Zollkontingents, spätestens bis zum 30. November 1967, für Verschnittrotweine mit Ursprung in EWG-Mitgliedstaaten oder in Griechenland, die unmittelbar aus dem Ursprungsland in die Bundesrepublik eingeführt werden, Zollfreiheit gewährt.

(4) Die Bundesregierung hält es aus wirtschaftlichen Gründen für angebracht, über die Bedingung des Absatzes 3 hinaus die Binnenzölle für Verschnittrotwein — ohne Rücksicht auf die Ausnutzung des Zollkontingents — bis zum 30. November 1967 vollständig auszusetzen.

(5) Der Deutsche Zolltarif 1966 wird hiermit dementsprechend geändert.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 334/67